

TOP 52:

EntschlieÙung des Bundesrates für eine Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit kontrollierter Abgabe von Cannabis

- Antrag der Länder Bremen, Thüringen -

Drucksache: 500/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rechtsgrundlage für die Abgabe ärztlich nicht verschriebener Gebrauchsmengen von Cannabis an Erwachsene im Rahmen wissenschaftlich begleiteter und kontrollierter Versuchsprojekte zu schaffen.

Zur Begründung führen die Antrag stellenden Länder an, diverse Quasi-Feldexperimente mit einem liberalisierten Zugang oder einer Vergabe von Cannabis (zum Beispiel in den Niederlanden, der Schweiz, Spanien, Portugal) lieÙen den Schluss zu, dass dort die befürchtete Ausweitung des Drogenkonsums nicht eingetreten ist. Ähnliches solle sich bei den aufgrund von Volksbegehren eingeführten Cannabis-Regulierungsmodellen in den USA gezeigt haben. Auch Österreich habe den Besitz geringer Mengen Cannabis gesetzlich entkriminalisiert (in Kraft seit dem 1. Januar 2016). In der Schweiz werde eine entsprechende Regelung trotz der Bundeszuständigkeit für das Betäubungsmittelrecht in Form zeitlich befristeter städtischer Tests für eine kontrollierte Cannabisabgabe angestrebt.

Für Deutschland fehlten aber entsprechende empirische Belege. Die Erfahrungen und Erkenntnisse, welche durch Modellprojekte in Deutschland erarbeitet werden könnten, würden eine wesentliche empirische Säule einer erstmals wissenschaftlich fundierten Überarbeitung des Betäubungsmittelgesetzes darstellen und insoweit die Arbeit einer zukünftig einzurichtenden Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages sinnvoll ergänzen. Es bestehe daher Anlass, die Cannabis-Gesetzgebung zu überdenken und den vielfältigen Initiativen auf Landes- und kommunaler Ebene Rechnung zu tragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen (vgl. **BR-Drucksache 500/1/17**).